

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Staatspflichten der Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Geistliche Freiheiten.

23) Kein Kirchendiener hoch und nieder kann durch seine Widmung für eine kirchliche Bestimmung aufhören, Staatsbürger zu seyn, und so wie er daher Rechte und Vortheile der Staats-Verbindung fortgenießet, so muß er auch Pflichten und Lasten derselben auf sich nehmen, so weit sie andern zur Kanzelnsfähigkeit geeigneten Staatsbürgern jeweils obliegen, und den geordneten Staatsstellen deßfalls zu Rede stehen, soweit ihm nicht die Constitution, oder einst nachgefolgte Gesetze und Privilegien eine Befreyung gewähren; ausserdem hat ein solcher weder für seine Person in bürgerlichen Verhältnissen, noch für seine besitzende eigene Güter, oder führende weltliche Dienstgeschäfte, oder Gewerbe eine Befreyung vor andern Staatsbürgern seiner Classe anzusprechen, wohl aber, so lang er sich standesmäßig beträgt, die der wichtiaen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießten.

Staatspflichten der Kirchen.

22) Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partgien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, aber keine andere Ehrenbezeu-

gungen, als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernstlichen und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden muß.

Gegen deren Versagung kann sie anständige Erinnerungen und Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner jemals verjagt werden darf, zur Hand nehmen, aber niemals sich einige Selbsthülfe erlauben, außer wenn sie im Innern ihrer Religions-Gebäude gestört würde, wo ihr die mäßige Selbsthülfe, wie jedem Staatsbürger Kraft der Hausgewalt in dem Seinigen, zusteht. Keine Religionsparthey kann der andern in Absicht auf kirchliche Einrichtungen, Gebräuche, Feste, und Religions-Handlungen, Maas und Ziel geben, oder eine Bequemung zu ihrer defsfälligen Einrichtung verlangen. Nur die weltliche Staatspolicy giebt da, wo es zum gemeinen Staatsfrieden unumgänglich nöthig erscheint, gemeinschaftliche Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweck haben, doch jedesmal so, daß sie den Religionslehren und gebietenden Kirchenvorschriften keines der darunter befangenen Religionstheile zuwider sind.

Kirchenpolicy und Autonomie

25) Wo an einem Ort nur eine Religion das Staatsbürgerrecht und pfarrliche Rechte hat,